

2. Fall

Inhaberwechsel

A betreibt eine Druckerei in München unter der Firma „A Druckerei“. Anfang März 2004 bestellte er bei C Papier, das C Ende März lieferte. Der Rechnungsbetrag in Höhe von € 2.000,- war am 9.4.2004 fällig. A war im Handelsregister als Inhaber eingetragen.

Im Mai 2004 veräußert er seine Druckerei an E, der das Unternehmen mit der Bezeichnung „A Druckerei, Inhaber E“ fortführt. Im Innenverhältnis hatten A und E vereinbart, dass ausschließlich A für seine früheren Schulden einstehen solle. Am 5.6.2004 wird der neue Inhaber ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht. Demgegenüber wurde der Haftungsausschluss weder im Handelsregister eingetragen noch bekannt gemacht.

1. Kann C von E Zahlung der € 2.000,- verlangen?
2. Kann sich C auch an A halten?

Lösung: 2. Fall: Inhaberwechsel

Blätter: Die Haftung bei Firmenfortführung nach § 25 HGB

Kaufleute

1. Kann C von E Zahlung der € 2000,- verlangen?

- I. Da E nicht Vertragspartner des C war, scheidet ein Anspruch aus **§ 433 II BGB** in Höhe von € 2000,- **unmittelbar** aus.

- II. Ein Anspruch des C gegen E auf Zahlung von € 2000,- könnte sich aber aus **§ 433 II i.V.m. § 25 I 1 HGB** ergeben.

(vgl. Blatt: Die Haftung bei Firmenfortführung nach § 25 HGB)

1. Unternehmenserwerb

E müsste ein Handelsgeschäft unter Lebenden erworben haben. Die Druckerei ist im Handelsregister eingetragen und damit ein Handelsgewerbe nach §§ 1, 2 HGB.

(vgl. Blatt: Kaufleute)

Da A das Handelsgeschäft unter Lebenden veräußert, wurde das Handelsgeschäft unter Lebenden erworben.

[Für die Haftung des Erben bei Geschäftsfortführung gilt § 27 HGB.]

2. Firmenfortführung

Der Erwerber muss das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführen mit oder ohne Beifügung eines der Nachfolgeverhältnisse andeutenden Zusatzes.

[Firma] ist nach § 17 HGB der Name des Kaufmanns, unter dem er im Handelsverkehr seine Geschäfte betreibt, seine Unterschrift abgibt sowie klagen und verklagt werden kann.

In §§ 18 ff HGB sind zwingende Grundsätze enthalten, wie eine Firma zu lauten hat:

1. Firmenunterschiedlichkeit §§ 18, 30 HGB
2. Firmenwahrheit, § 18 II HGB
3. Firmenbeständigkeit, §§ 21, 22, 23 HGB
4. Firmeneinheit
5. Firmenöffentlichkeit, § 29 HGB, 37 a, 125 a HGB, 35 a GmbH, 80 AktG.]

Nicht erforderlich ist, dass der Wortlaut der Firma übereinstimmt, sondern dass der Kern der Firma und die prägenden Zusätze übernommen werden.

Hier hat E die Firma „A-Druckerei“ beibehalten. Er hat lediglich den Nachfolgezusatz „Inhaber E“ hinzugefügt.

3. Im Betrieb des Geschäfts begründete Verbindlichkeit

Laut Sachverhalt bestand eine Verbindlichkeit des C gegen A in Höhe von € 2000,- aus Kaufvertrag für die Druckerei des A nach § 433 II BGB.

4. Haftungsausschluss nach § 25 II HGB

Nach § 25 II HGB könnte die Haftung ausgeschlossen sein, wenn sich A und E über einen Haftungsausschluss geeinigt hätten und dieser Haftungsausschluss auch gegenüber C als Dritten wirksam ist.

Eine solche Vereinbarung wurde zwischen E und A getroffen.

Sie ist einem Dritten jedoch nur dann gegenüber wirksam, wenn die Vereinbarung entweder ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder dem Dritten vom Erwerber oder Veräußerer mitgeteilt worden ist.

Vorliegend hat weder eine Eintragung noch eine Mitteilung an den Dritten stattgefunden.

Der Haftungsausschluss nach § 25 II HGB greift somit nicht ein.

5. Ergebnis

C kann von E € 2.000,- aus § 433 II BGB i.V.m. § 25 HGB verlangen.

2. Kann sich C auch an A halten?

§ 25 I 1 HGB begründet keinen Erlöschensgrund. Deshalb hat C gegen A weiterhin einen Anspruch nach § 433 II BGB.

Beachte:

Bei Ansprüchen, die noch nicht fällig sind, muss der Anspruch innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit Eintragung des neuen Inhabers (also bis zum 5.6.2009) i.S.d. § 197 I Nr. 3 BGB rechtskräftig festgestellt werden, ein vollstreckbarer Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde vorliegen (§ 197 I Nr. 4 BGB) oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gem. § 197 I Nr. 5 BGB festgestellt werden.

Exkurs:

1. Haftung bei Eintritt in eine bestehende Gesellschaft

a) bei der OHG/KG

Wer in eine oHG eintritt, haftet nach § 130 HGB auch für die schon bestehenden Gesellschaftsverbindlichkeiten. Über § 161 II HGB gilt dies auch bei Eintritt in eine KG, wobei bei einem Kommanditisten dessen Haftungsbeschränkung gem. § 171 I HGB zu berücksichtigen ist.

b) bei der GbR

Dies gilt seit BGH NJW 2003, 1803 auch bei dem Eintritt in eine bestehende GbR in analoger Anwendung des § 130 HGB.

2. Haftung bei Eintritt in ein einzelkaufmännisches Unternehmen mit der Folge, dass dann eine Gesellschaft besteht

a) bei der OHG/KG

Die Gesellschaft haftet unabhängig von der Firmenfortführung für alle im Betrieb des früheren Geschäftsinhabers entstandenen Verbindlichkeiten

b) bei der GbR

Der BGH hat die Frage der analogen Anwendung des § 28 HGB auf den Eintritt in einen nicht-kaufmännischen Betrieb, insbesondere bei den freien Berufen, noch nicht explizit entschieden. Hier ist auf die zukünftige Rechtsprechung zu achten. Es ist durchaus damit zu rechnen, dass der BGH auch hier zu einer analogen Anwendung kommt. Die Anwendung des § 28 HGB auch auf eine nach Beitritt eines Gesellschafters entstehende GbR ist im Schrifttum bereits seit Jahren gefordert worden (vgl. Nachweise bei Karsten Schmidt, Gesellschafterhaftung bei der GbR, NJW 2003, 1897 ff.).

Kontrollfragen 2. Fall**Inhaberwechsel**

1. Nennen Sie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 25 HGB!
2. Was versteht man unter einer Firma?
3. Welche Firmengrundsätze kennen Sie!
4. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Haftungsausschluss zwischen Veräußerer und Erwerber einer Firma vereinbart werden?
5. Wie haftet der Veräußerer neben dem Erwerber einer Firma?
6. Wann verjährt der Anspruch gegen den Veräußerer einer Firma?